



FEDERATION AUTRICHIENNE DES ECHECS . AUSTRIAN CHESS FEDERATION

ÖSTERREICHISCHER SCHACHBUND

SATZUNGEN

des Österreichischen Schachbundes

Die Satzungen wurden am ordentlichen Bundestag in Graz am 12. März 2005 beschlossen.

Ergänzungen:

- Ordentlicher Bundestag in Leoben am 06.05.2007 (§ 14)
- Außerordentlicher Bundestag in Graz am 15.12.2013 (§ 9, § 14)
- Ordentlicher Bundestag in Graz am 28.06.2015 (§ 1 (2) m, § 14, § 15 neu)

Präambel:

Soweit in diesen Satzungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Graz, 28.06.2015

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Österreichische Schachbund (abgekürzt ÖSB) ist ein überparteilicher Sportverband nach demokratischen Grundsätzen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich, ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Sitz ist in 8010 Graz, Sackstraße 17.
- (2) Der Zweck des ÖSB ist die Wahrung, Verbreitung und Förderung des Schachsports in Österreich, unter Beachtung der Konkurrenzsituation zu anderen Sportarten und Freizeitangeboten, im Besonderen:
 - a) alle Formen des Schachs (Nahschach, Fernschach, Internetschach, Problemschach, Kunstschach, usw.) zu fördern und zu repräsentieren,
 - b) alle im Zusammenhang mit dem Schachsport in Österreich zusammenhängenden Fragen endgültig zu entscheiden,
 - c) die sportlichen Beziehungen zum Ausland zu pflegen, zu regeln, zu überwachen und die Interessen des österreichischen Schachsports gegenüber dem Ausland zu wahren, insbesondere mit dem Weltschachbund FIDE, der Europäischen Schachunion ECU und ausländischen Verbänden wahrzunehmen und den österreichischen Schachsport auf internationaler Ebene zu repräsentieren,
 - d) die Beziehungen zu österreichischen Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sportverbänden, Presse, Rundfunk und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zu pflegen, zu regeln und die Interessen des Schachsports wahrzunehmen,
 - e) das Wettspielwesen durch besondere Bestimmungen zu regeln,
 - f) Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter aus- und weiterzubilden,
 - g) Maßnahmen im Bereich Schul- und Breitensport zu setzen,
 - h) Grundlagen zur Unterstützung der Bildung neuer Schachvereine bzw. -sektionen zu setzen,
 - i) geeignete, regelmäßige Zeitschriften und/oder Informationsblätter für die Landesverbände, Vereine und Mitglieder herauszugeben,
 - j) eine Internet-Homepage zu betreiben,
 - k) Schachwettkämpfe aller Art (Länderkämpfe, nationale und internationale Meisterschaften, Einzel- und Mannschaftsturniere, Bundesligen, Schachevents, usw.) zu organisieren und durchzuführen,
 - l) die für die Realisierung der Ziele notwendigen Organisationsstrukturen zu schaffen und auszubauen,
 - m) die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 idgF (ADBG 2007) im Bereich des Fachverbandes.
- (3) Der ÖSB ist der Fachverband der österreichischen Landesschachverbände (abgekürzt LSV)

§ 2 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) die vom Bundestag festgelegten Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- b) Erträge aus Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art sowie Unternehmungen des ÖSB,
- c) Werbe-, Sponsor-, Vermarktungs- und Lizenzeinnahmen,
- d) den Verkauf von Druckerzeugnissen und Leistungen in elektronischer Form,
- e) sonstige Spenden, Vermächtnisse und Zuwendungen, insbesondere durch Förderungsmittel des Bundes und anderer öffentlicher Institutionen,
- f) Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Dachverbänden und anderen Organisationen,
- g) Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften,
- h) Nenn-, Straf- und Reuegelder sowie sonstige Erträge und Einnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der ÖSB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Angehörige.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind die vom ÖSB anerkannten, gemeinnützigen LSV der neun Bundesländer, sofern ein LSV mindestens fünf Schachvereine als Mitglieder zählt und seine Satzungen denen des ÖSB nicht widersprechen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die satzungsgemäß zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern gewählt wurden, sowie natürliche und juristische Personen, die vom Präsidium auf Grund besonderer Leistungen zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt wurden.
 - c) Bundesweit tätige Schachorganisationen für Fern-, Problem-, Internet-, Kunst-, Behindertenschach und ähnliche können außerordentliche Mitglieder des ÖSB werden, sofern sie gemeinnützig sind und ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen den Satzungen und Bestimmungen des ÖSB nicht widersprechen. Das Präsidium legt den Status, die Rechte und Pflichten der Schachorganisation fest und kann Vertreter der Schachorganisation zur Mitarbeit in den Kommissionen einladen.
 - d) Angehörige sind die Schachvereine und deren Schachspieler der LSV.
- (2) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Bundestag. Ein Antrag um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Vorschlag eines Mitgliedes des Präsidiums durch das Präsidium. Ein Antrag um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder LSV hat als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme im Bundestag und im Präsidium, das Recht, Anträge zu stellen und durch den Kontrollausschuss Einsicht in die Geschäftsgebarung zu nehmen. Die LSV vertreten ihre Vereine und Spieler im ÖSB.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse der Organe des ÖSB zu halten, den ÖSB mit vollem Einsatz und nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen und den Bestand des ÖSB zu wahren beziehungsweise die vorgeschriebenen finanziellen Leistungen termingerecht zu erbringen.
- (3) Jedem LSV obliegt die Leitung und Organisation des Schachsports in seinem Bundesland. In Streitfällen, die durch bestehende Bestimmungen nicht geregelt sind, ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines Landesverbandes eine Entscheidung zu treffen.
- (4) Die LSV sind verpflichtet, regelmäßig Generalversammlungen abzuhalten und die Protokolle hierüber dem ÖSB zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Personen, die vom ÖSB oder von einem LSV ausgeschlossen werden, verlieren die Berechtigung Organen des ÖSB oder eines LSV anzugehören.
- (6) Jeder LSV und jeder seiner Vereine ist für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Funktionäre und Spieler im Zusammenhang mit dem Schach-Sportbetrieb bei ÖSB - Wettbewerben und Entsendungen verantwortlich.
- (7) Verletzungen der Satzungen sowie Verstöße gegen die Beschlüsse des Bundestages, des Präsidiums oder Vorstandes werden auf Grund einer Disziplinarordnung geahndet, der alle Mitglieder unterliegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem ÖSB steht jedem Mitglied nach Erfüllung aller Verpflichtungen jederzeit offen. Er ist schriftlich beim Präsidenten anzuzeigen.
- (2) Bleibt ein ordentliches Mitglied mit seinen finanziellen Leistungen mehr als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand oder verletzt es die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, so kann es nach schriftlicher Ermahnung und Setzung einer Nachfrist durch Beschluss des Präsidiums aus dem ÖSB ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluss nach dem Absatz (2) erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn das ausgeschlossene Mitglied die rückständigen Zahlungen innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss begleicht.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer an den ÖSB gezahlten Beiträge und sonstiger Leistungen.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Organe sind:
 - a) der ordentliche und außerordentliche Bundestag,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Kontrollausschuss,
 - e) der Rechts- und Berufungsausschuss
 - f) das Schiedsgericht,
 - g) der Anti-Doping-Ausschuss
 - h) die Kommissionen.
- (2) Zu allen Sitzungen sind zeitgerecht schriftliche Einladungen mittels e-Mail, Fax oder Brief unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung an alle Mitglieder des tagenden Organs und des Präsidiums zu übermitteln.
- (3) Von allen Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches zumindest Ort, Datum, Beginn- und Endzeit, anwesende und entschuldigte Personen sowie alle getroffenen Beschlüsse enthält. Diese Protokolle sind den Mitgliedern des tagenden Organs, allen Mitgliedern des Präsidiums und dem Kontrollausschuss zu übermitteln.

§ 7 Der Bundestag

- (1) Der ordentliche Bundestag findet jedes zweite Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.
- (2) Die Einberufung eines Bundestages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor seiner Abhaltung zu erfolgen. Der Bundestag ist beschlussfähig, sobald zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Er ist jedoch auf alle Fälle nach Ablauf einer halben Stunde nach dem festgesetzten Beginn beschlussfähig.
- (3) Dem Bundestag ist vorbehalten:
 - a) die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 - b) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes nach Bericht des Kontrollausschusses,
 - c) die Wahl des Präsidenten,
 - d) die Wahl des Finanzreferenten,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses,
 - f) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge und finanziellen Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, Vorstandes und der LSV,
 - h) die Ernennungen von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - i) die Bestellung von Sonderprüfern gem. § 25 Vereinsgesetz 2002,
 - j) die Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen,
 - k) die Beschlussfassung über eine Auflösung des ÖSB.

- (4) Außerordentliche Bundestage finden nach Bedarf statt. Sie müssen vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dem von ihm bestellten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Mitglied des Präsidiums einberufen werden, wenn der Kontrollausschuss oder mindestens ein Zehntel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder die Abhaltung eines Bundestages unter Angabe von Gründen verlangt. In solchen Fällen ist der Präsident verpflichtet, den außerordentlichen Bundestag binnen drei Wochen einzuberufen.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Zu Beschlüssen nach lit. a), j) und k) des Abs. (3) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied verfügt für je EURO 10,-, die es an Mitgliedsbeiträgen für das dem Bundestag vorangegangenen Geschäftsjahres an den Bund geleistet hat, über je eine Stimme. Die Zahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitglieds wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Ordentliche Mitglieder, welche die finanziellen Verpflichtungen des vorangegangenen Jahres noch nicht bezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht bis zur Bezahlung des Rückstandes.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder stimmen durch ihre Präsidenten, bei deren Verhinderung durch einen mit satzungsgemäß unterfertigter schriftlichen Einzelvollmacht ausgestatteten Vertreter aus dem LSV ab.
- (7) Anträge von ordentlichen Mitgliedern an den Bundestag sind nur zu behandeln, wenn sie spätestens drei Wochen vor dem Bundestag beim Präsidenten schriftlich einlangen. Später eingebrachte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn sie von zumindest 2/3 der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - a) aus dem Präsidenten,
 - b) den Präsidenten der Landesschachverbände oder deren mit satzungsgemäßer Einzelvollmacht des LSV ausgestatteten Vertreters,
 - c) dem Finanzreferenten,
 - d) Personen, die vom Präsidium in das Präsidium kooptiert werden,
 - e) Personen, die vom Präsidenten für die gesamte Sitzung des Präsidiums oder zu bestimmten Punkten der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder gem. Abs. (1) lit. a) und b) haben je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme und Antragsrecht. Der Präsident gibt seine Stimme als Letzter ab. Die Beschlüsse fallen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
- (4) Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) die Wahl von zwei bis vier Vizepräsidenten aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Kooptierung von Personen mit beratender Stimme in das Präsidium,

- c) die Bestellung der Mitglieder der Verbandsorgane sowie der Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sofern diese Wahl nicht in die Zuständigkeit des Bundestages fällt,
 - d) finanzielle Angelegenheiten und Budgetangelegenheiten (Abstimmung gem. § 7 Abs. (5)),
 - e) alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Verbandsorgane fallen.
 - f) die Ernennung von a.o. Mitgliedern im Sinn des §3, Abs. (1) lit. b9
- (5) Für den Verband zeichnet der Präsident bzw. ein Vizepräsident gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Zur Durchführung laufender Geschäfte kann die Geschäftsordnung den Präsidenten, einen der Vizepräsidenten bzw. den Finanzreferenten ermächtigen, der dann allein rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt ist.
 - (6) Der Präsident vertritt den Bund nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Im Falle seiner Verhinderung ist dies ein von ihm bestimmtes Mitglied des Präsidiums. Er hat den ÖSB gemäß den Statuten und den Beschlüssen des Bundestages, des Präsidiums und Vorstandes zu leiten. Hiefür ist er dem Bundestag verantwortlich. Er hat am Bundestag, bei den Präsidiumssitzungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz zu führen und Bericht zu erstatten.
 - (7) Dem Finanzreferenten obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Einnahmen und die Führung der Kassenbücher. Der Finanzreferent ist für deren Richtigkeit verantwortlich und er hat am Bundestag den Kassenbericht zu erstatten, der eine vollständige Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des ÖSB zu enthalten hat. Er hat in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, den Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen, eventuell mit den Fachreferenten einen Budgetvoranschlag zu erstellen und dem Präsidium zeitgerecht vorzulegen. Für finanzielle Entscheidungen, die gegen seinen Willen getroffen werden, kann er nicht haftbar gemacht werden.
 - (8) Durch Beschluss des Präsidiums können auch besondere Angelegenheiten und Aufgaben bestimmten Personen oder Gruppen übertragen werden.
 - (9) Das Präsidium kann Beschlüsse der Kommissionen aufheben oder abändern und durch eigene ersetzen.
 - (10) Mitglieder des Rechts- und Berufungsausschusses bzw. des Schiedsgerichtes werden bei der konstituierenden Sitzung des Präsidium für die ganze Periode (zwei Jahre) gewählt. Nur bei Ausscheiden oder Ausschluss einer Person kann ein Nachfolger vom Präsidium gewählt werden.
 - (11) Präsidiumssitzungen sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Sie sind mindestens drei Wochen vorher vom Präsidenten einzuberufen. In der Zwischenzeit sollen dringende Angelegenheiten in der Präsidiale (der Präsident und die Vizepräsidenten) entschieden werden.
 - (12) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen haben zeitgerecht vor der Präsidiumssitzung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an den Präsidenten zu übermitteln.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden aller Kommissionen,
 - c) der Gender-Beauftragen,
 - d) den Ehrenpräsidenten,
 - e) Personen ohne Stimmrecht, die vom Präsidenten für die gesamte Sitzung des Vorstandes oder zu bestimmten Punkten der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (2) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie sind mindestens drei Wochen vorher vom Präsidenten einzuberufen. Die Beschlüsse fallen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Festlegung der Zuständigkeiten der Fachreferenten und Kommissionen,
 - b) die Turnier- und Wettspielordnung (TuWO),
 - c) die Geschäftsordnungen, Disziplinarordnung, Ehrenzeichenordnung, Finanzordnung, etc.

§ 10 Der Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Bundesvorstand noch einem anderen Organ des ÖSB angehören dürfen. Ihnen obliegt die Überprüfung der gesamten Vermögensgebarung des ÖSB. Er erstattet dem Bundestag hierüber Bericht. Der Kontrollausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (2) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, die Gebarung des ÖSB und die Umsetzung der Beschlüsse von Bundestag, Präsidium und Vorstand zu überprüfen. Die Überprüfung hat nach Ende eines jeden Kalenderjahres stattzufinden, bzw. wenn zumindest drei Mitglieder des Präsidiums eine solche verlangen.
- (3) Der Kontrollausschuss wählt aus sich heraus einen Vorsitzenden, der auch verpflichtet ist, das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium zu berichten.
- (4) Alle Organe des ÖSB haben dem Kontrollausschuss uneingeschränkt Einsicht in alle Belege, Protokolle und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

§ 11 Der Rechts- und Berufungsausschuss

- (1) Der Rechts- und Berufungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern, die weder dem Präsidium noch einem anderen Organ des ÖSB angehören dürfen.
- (2) Er berät das Präsidium in allen Rechtsfragen, entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen eines LSV mit überregionalen Auswirkungen und in allen Disziplinarangelegenheiten, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen Beschlüsse der Organe und gegen die Ordnungen des ÖSB, usw. Ausgenommen sind jedoch Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen für die ein eigener Anti-Doping Ausschuss einzusetzen ist.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlussfähig. Mitglieder, die einer Streitpartei nahe stehen und/oder befangen sind, haben kein Stimmrecht. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden in einer Verfahrens- und Disziplinarordnung geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen und innerhalb des ÖSB zu veröffentlichen sind.
- (4) Verstöße gegen die Satzungen oder Beschlüsse des ÖSB werden von den Organen des ÖSB an den Vorsitzenden des Rechts- und Berufungsausschusses gemeldet, der dann binnen vier Wochen eine Sitzung einzuberufen hat. Eine Strafe besteht in:
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss

Die Strafen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, in Gegenwart des Betroffenen können sie auch mündlich verkündet werden und treten mit Verkündung in Kraft. Eine schriftliche Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung ist jedenfalls vorzunehmen und zuzustellen.

- (5) Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.
- (6) Gegen Entscheidungen gem. Abs. (4) lit. d) steht binnen vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an den Bundestag offen. Über diese Berufung hat ein spätestens 6 Wochen nach Einlangen der Berufung vom Präsidium einzuberufender außerordentlicher Bundestag zu entscheiden. Für einen Ausschluss ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung oder Zustellung der Entscheidung beglichen werden. Bei Säumnis der Begleichung von Geldstrafen kann das Präsidium Sperre oder Ausschluss verhängen. Es kann auch eine Erstreckung des Zahlungstermins bewilligen.

§ 12 Das Schiedsgericht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der konstituierenden Präsidiumssitzung je eine Person für das Schiedsgericht vorzuschlagen, die in keinem anderen Organ des ÖSB vertreten sein darf. Wenn ein ordentliches Mitglied auf dieses Vorschlagsrecht verzichtet, kann das Präsidium eine geeignete Person nominieren. Diese neun Personen bilden das Schiedsgericht. Die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis wählen beide Streitparteien je eine Person aus dem Schiedsgericht, die eine dritte Person aus dem Schiedsgericht zum Vorsitzenden des (Schiedsgerichts-)Senats wählen. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (3) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit seiner drei Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Anrufung in mündlicher Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller einschlägiger Satzungen, Regeln und Bestimmungen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 13 Die Kommissionen

- (1) Die nähere Ausgestaltung der vom Präsidium eingesetzten Kommissionen bleibt der vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung für diese Kommissionen vorbehalten. Die Geschäftsordnungen haben insbesondere die Anzahl der Mitglieder, die Aufgabengebiete, Kompetenzen und Mehrheitserfordernisse von Beschlüssen zu enthalten.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission leitet die Sitzungen und vertritt die Belange der Kommission im Vorstand und gegenüber dem Präsidium.
- (3) Beschlüsse einer Kommission können in der folgenden Präsidiumssitzung abgeändert oder verworfen werden. Beschlüsse einer Kommission mit finanziellen Folgen über den Budgetrahmen hinaus treten erst in Kraft, wenn das Präsidium zustimmt.
- (4) Das Präsidium hat nach Maßgabe der Möglichkeiten den Kommissionen die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für ihre Arbeit bereitzustellen.

§ 14 Anti-Doping

- (1) Für den ÖSB gelten als Bundes-Sportfachverband die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes (FIDE) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (im Folgenden „ADBG 2007“ genannt) in der aktuellen Fassung.
- (2) Die oben zitierten Bestimmungen gelten auch für die Landesverbände, deren Mitgliedsvereine, allen Verbands- und Vereinsfunktionären, allen Betreuungspersonen sowie für alle angemeldeten Schachspielerinnen und Schachspielern.
 - a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG für das Handeln der Organe, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter des Verbandes verbindlich.

- b. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
 - c. Sportler, die in den Nationalen Testpool aufzunehmen sind, haben eine Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG abzugeben. Eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung ist an die NADA Austria zu übermitteln.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti- Dopingregelungen des Verbandes in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Verbandes einzuhalten.

§ 15 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports. Der ÖSB und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖSB und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportwerben strikt ab. Der ÖSB und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des ÖSB kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Bundestag beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Österreichischen Schachbundes wird das vorhandene Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken des Schachsports zugeführt. Insbesondere ist damit das Jugend- und Schulschach zu fördern.